



Dr. Dorothee Prostedter
Foto: TMA

MODIFIKATION STATT REFORM

Die TMA Deutschland formuliert Anpassungsbedarf am StaRUG

Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) hat sich als effektives Sanierungsinstrument etabliert. Nach fünf Jahren Praxiserfahrung mit dem Gesetz bringt sich die Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland mit einer Stellungnahme in die laufende Diskussion in Fachkreisen ein und will einen Beitrag zu der Evaluation durch das Bundesministerium der Justiz leisten.

„Allen anfänglichen Unkenrufen zum Trotz ist das StaRUG heute aus der Restrukturierungspraxis nicht mehr wegzudenken“, sagte Dr. Dorothee Prostedter, Vorstandsvorsitzende der TMA Deutschland mit Hinweis auf eine wachsende Zahl großer wie mittelständischer Unternehmen, die mit Hilfe des StaRUG erfolgreich restrukturiert wurden und werden. „Mit angepasster Finanzierungs- und teilweise Gesellschafterstruktur können Unternehmen nach einem StaRUG-Verfahren

ohne Eingriffe in die Rechte der Arbeitnehmer und anderer Marktteilnehmer weiter am Markt bestehen“, brachte Frank Grell, Co-Leiter des Facharbeitskreises Restrukturierungsrecht der TMA Deutschland, die positiven Effekte des StaRUG auf den Punkt.

Gleichwohl sehen die in der TMA Deutschland engagierten Restrukturierungsexperten Anpassungsbedarf bei einzelnen Aspekten des StaRUG. So wiederholt die TMA Deutschland insbesondere ihre Forderung nach einem Shift of Fiduciary Duties und erteilt Forderungen nach einer Einschränkung oder Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses im StaRUG eine Absage. Im Einzelnen adressiert die Stellungnahme folgende Regelungen des StaRUG:

**GESELLSCHAFTERZUSTIMMUNG:
GELTENDE PRAXIS SOLLTE GESETZ
WERDEN**

Die TMA Deutschland spricht sich dafür aus, dass der Gesetzgeber – im Einklang mit der Entscheidung des OLG Stuttgart aus 2024 – klarstellen sollte, dass die Geschäftsleitung bei der GmbH, der Aktiengesellschaft und den kapitalistischen Personengesellschaften eigenverantwortlich ohne Einholung eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses ein StaRUG-Verfahren einleiten kann, wenn dies die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist.

DROHENDE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT: KEINE BESCHEINIGUNG DURCH GUTACHTER

Die TMA Deutschland lehnt die Forderung ab, dass für die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens eine Bescheinigung einer sachverständigen Person über die drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegen müsse. Es ist ausreichend, der Anzeige eine schlüssige Liquiditätsplanung beizufügen. Die bestehende Regelung, wonach das Restrukturierungsgericht die Planbestätigung versagt, wenn keine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist als Missbrauchskontrolle ausreichend.

SHIFT OF FIDUCIARY DUTIES KEINE INSOLVENZANTRAGSPFLICHT BEI ÜBERSCHULDUNG

Die TMA Deutschland spricht sich erneut für einen (graduellen) Shift of Fiduciary Duties und die Abschaffung der Überschuldung als Pflichtinsolvenzantragsgrund aus.

Nach deutschem Recht ist ein Insolvenzverfahren im Regelfall schon dann einzuleiten, wenn eine Durchfinanzierung für zwölf Monate nicht mehr sichergestellt werden kann. Im internationalen Vergleich ist dies verfrüht.

Im Sinne der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland wäre es konsequent, eine Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung durch einen graduellen Shift of Fiduciary Duties abzulösen: Einerseits sind ab dem Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit (in der Regel 24-Monats-Prognose) die Gläubigerinteressen miteinzubeziehen und andererseits sind ab dem Zeitpunkt, zu dem die 12-Monats-Prognose keine Durchfinanzierung mehr aufzeigt, ausschließlich die Gläubigerinteressen wahrzunehmen.

Eine Missachtung sollte durch eine Innenhaftung der Geschäftsleitung gegenüber dem Unternehmen sanktioniert werden. Die bestehende zivilrechtliche Haftung dient so weiterhin als Druckmittel zur Krisenfrüherkennung; sie verlagert im Zeitpunkt der Überschuldung die Entscheidungskompetenz auf die Geschäftsleiter. Einer Insolvenzantragspflicht und flankierender Zahlungsverbote sowie gar Strafbarkeitsdrohungen bedarf es bei einer Überschuldung nicht.

STABILISIERUNGSANORDNUNG: AUSSCHLUSS DER INSOLVENZRECHTLICHEN FÄLLIGKEIT

Die TMA Deutschland befürwortet eine Ausweitung der Stabilisierungsanordnung um einen „Fälligkeitsschutz“.

Die Stabilisierungsanordnung (§ 49 Abs. 1 StaRUG) bietet dem Schuldner auf Antrag Verwertungs- und Vollstreckungsschutz während des Restrukturierungsverfahrens und verschafft ihm so einen zeitlichen Puffer, um den Restrukturierungsplan entwickeln und umsetzen zu können. Der Verwertungs- und Vollstreckungsschutz bewirkt nach allgemeiner Auffassung jedoch keine Stundung der betroffenen Forderungen. Damit können Gläubiger durch die Fälligestellung von Verbindlichkeiten jederzeit die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners verursachen, mit all ihren Konsequenzen (z. B. Kündigungen, Lieferstopps oder Vorkasseforderungen).

Die TMA Deutschland regt an, die Stabilisierungsanordnung gläubigerschonend so auszugestalten, dass die betroffenen Forderungen zwar zivilrechtlich weiter als fällig, insolvenzrechtlich aber als „nicht ernsthaft eingefordert“ gelten (§ 17 Abs. 2 S. 1 InsO). Die zivilrechtliche Rechtsposition der Gläubiger bliebe unberührt. Der verfahrengefährdende Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners würde aber verhindert. Das Fälligkeitsmoratorium würde weiterhin nicht automatisch wirksam, sondern stünde unter dem Vorbehalt der Prüfung und Anordnung des Restrukturierungsgerichts, um das Missbrauchspotenzial zu reduzieren.

BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS: KEINE EINSCHRÄNKUNGEN DES INSTRUMENTS

Die TMA Deutschland lehnt Vorschläge zur Einschränkung oder Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses im StaRUG ab.

Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Bestandsaktionäre ist durch einige öffentlichkeitswirksame Restrukturierungen (z. B. LEONI, VARTA) in den Fokus der rechtspolitischen Diskussion geraten. Sie ist dessen unbenommen ein wesentliches Sanierungsinstrument. Denn das StaRUG ist für schuldnerische Unternehmen insbesondere auch dadurch attraktiv, dass mithilfe des Restrukturierungsplans gesellschaftsrechtliche Maßnahmen umgesetzt werden können, für die jenseits eines Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahrens die erforderliche Mehrheit fehlen würde.

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist durch das Rechtsschutzsystem des StaRUG sowie geltende gesellschaftsrechtliche und insolvenzrechtliche Wertungen ausreichend abgesichert. Das in der Diskussion vorgeschlagene „Mindestbezugsrecht“ der Altanteils-

eigner entbehrt nach Auffassung der TMA Deutschland jeder normativen Grundlage. Jedenfalls wenn die Insolvenz die einzige Alternative zum Restrukturierungsplan ist, darf die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses gesetzlich nicht eingeschränkt werden. Altgesellshaftern bleibt es bis zum Ende unbenommen, ein entsprechend tragfähiges Finanzierungskonzept vorzulegen.

DELIKTISCHE FORDERUNGEN: GESETZLICHE KLARSTELLUNG ANGEREGT

Nach derzeitiger Gesetzeslage (§ 4 Nr. 2 StaRUG) sind deliktische Forderungen (ebenso wie bestimmte sozialversicherungsrechtliche oder arbeitsrechtliche) grundsätzlich nicht restrukturierungsfähig. Diese Regelung dient dem Schutz bestimmter Gläubigergruppen und ist systematisch nachvollziehbar.

In der Praxis kommt es allerdings häufig vor, dass Gläubiger neben einem vertraglichen Anspruch hilfsweise

oder alternativ einen deliktischen Anspruch geltend machen – etwa im Zusammenhang mit Organhaftung, fehlerhaften Prospekten oder der Verletzung von Aufklärungspflichten. Diese Argumentation kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen und in der Praxis dazu missbraucht werden, die Wirkung eines Restrukturierungsplans zu unterlaufen oder dessen Bestätigung zu gefährden (vgl. BayWa-Beschluss des AG München aus 2025).

Die TMA Deutschland regt vor diesem Hintergrund eine gesetzliche Klarstellung an. Forderungen, bei denen eine mögliche Anspruchskonkurrenz besteht (z. B. zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung), sollten nicht allein deshalb vom Restrukturierungsplan ausgenommen werden, weil sie möglicherweise deliktisch qualifiziert werden könnten. Entscheidend ist, dass der Restrukturierungsplan nur die vertraglichen Grundlagen als primäre Anspruchsgrundlage gestalten möchte und die etwaig auch bestehenden deliktischen Anspruchsgrundlagen unberührt lässt.

VERGLEICHSRECHNUNG: KEIN ÄNDERUNGSBEDARF

Die Vergleichsrechnung (§ 6 Abs. 2 StaRUG) hat sich seit Inkrafttreten des StaRUG als das zentrale und funktionsfähige Korrektiv zur Bewertung vorgeschlagener Planlösungen und damit als ein Kern des Gläubiger- und Minderheitenschutzes erwiesen.

Die TMA Deutschland sieht keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf bei der Vergleichsrechnung. Die derzeitige Regelung ermöglicht es, im jeweiligen Einzelfall realistische Alternativszenarien zu entwickeln und dabei sowohl die spezifischen Umstände des Einzelfalls als auch die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Statt einer grundlegenden Gesetzesänderung befürwortet die TMA Deutschland eine Weiterentwicklung der Praxis insbesondere durch eine Stärkung der Rolle des Restrukturierungsbeauftragten.

PLANBESTÄTIGUNGSVERFAHREN: KEIN ANPASSUNGSBEDARF

Das Planbestätigungsverfahren (§§ 60 ff. StaRUG) hat sich als effizient und funktionsfähig erwiesen. Die TMA Deutschland sieht keinen Bedarf, den Rechtsschutz maßgeblich auszubauen. Das schlanke und schnelle Verfahren steht im Vordergrund und hat sich in der Praxis bewährt.

Die TMA Deutschland spricht sich dafür aus, das schlanke Verfahrensdesign zu erhalten und durch strukturelle Verbesserungen auf Ebene der Restrukturierungsgerichte zu optimieren, statt durch zusätzliche Regulierung. Dies entspricht dem Geist des StaRUG als flexibles und effizientes Restrukturierungsinstrument.



Frank Grell
Foto: TMA